



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

36. Jahrgang

Wesel, 20. Juli 2011

Nr. 11

S. 1-9

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung einer Ausschreibung auf der Grundlage der VOL; Glas- und Rahmenreinigung, Unterhaltsreinigung und Toilettenbetreuung des Berufskollegs für Wirtschaft in Moers inclusive Turnhalle** 2
- **Bekanntmachung einer Ausschreibung auf der Grundlage der VOL; Unterhaltsreinigung, Glas- und Rahmenreinigung des Berufskollegs in Dinslaken** 2
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.07.2011** 3
- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6** 6
- **Kraftloserklärung des von der Verbandssparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022119535** 9
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuches Nr. 3022533248** 9
- **Kraftloserklärung der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3610049573 und 3610113775** 9

Der Kreis Wesel schreibt auf der Grundlage der VOL folgende Dienstleistung europaweit aus:

***Glas- und Rahmenreinigung, Unterhaltsreinigung und Toilettenbetreuung des Berufskollegs für Wirtschaft in Moers inklusive Turnhalle***

Leistungsort: An der Berufsschule 3, 47441 Moers

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in einer der nächsten Ausgaben des Submissionsanzeigers Hamburg, des Subreports Köln und im Internet unter: [www.kreis-wesel.de/](http://www.kreis-wesel.de/) Aktuelle Informationen / Ausschreibungen

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Baakes

---

Der Kreis Wesel schreibt auf der Grundlage der VOL folgende Dienstleistung aus:

***Unterhaltsreinigung, Glas- und Rahmenreinigung des Berufskollegs in Dinslaken***

Leistungsort: 46535 Dinslaken, Hans-Böckler-Str. 23, Wiesenstr. 45-47, Konrad-Adenauer-Str. 49

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in einer der nächsten Ausgaben des Submissionsanzeigers Hamburg, des Subreports Köln und im Internet unter: [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de/) unter Aktuelle Informationen/ Ausschreibungen

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Baakes

## **Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.07.2011**

### **Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 04.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 596.235 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 629.238 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 591.800 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 572.234 €

Gesamtbetrag  
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag  
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 1.559 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

## § 5

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß §15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	28.380 €
für die Stadt Rheinberg auf	69.960 €
für die Gemeinde Sonsbeck auf	18.975 €
für die Stadt Xanten auf	47.685 €

insgesamt auf **165.000 €**

festgesetzt.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 8.000 € sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 24.03.2010 – 20-1/15 14 33/8 – erteilt worden.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

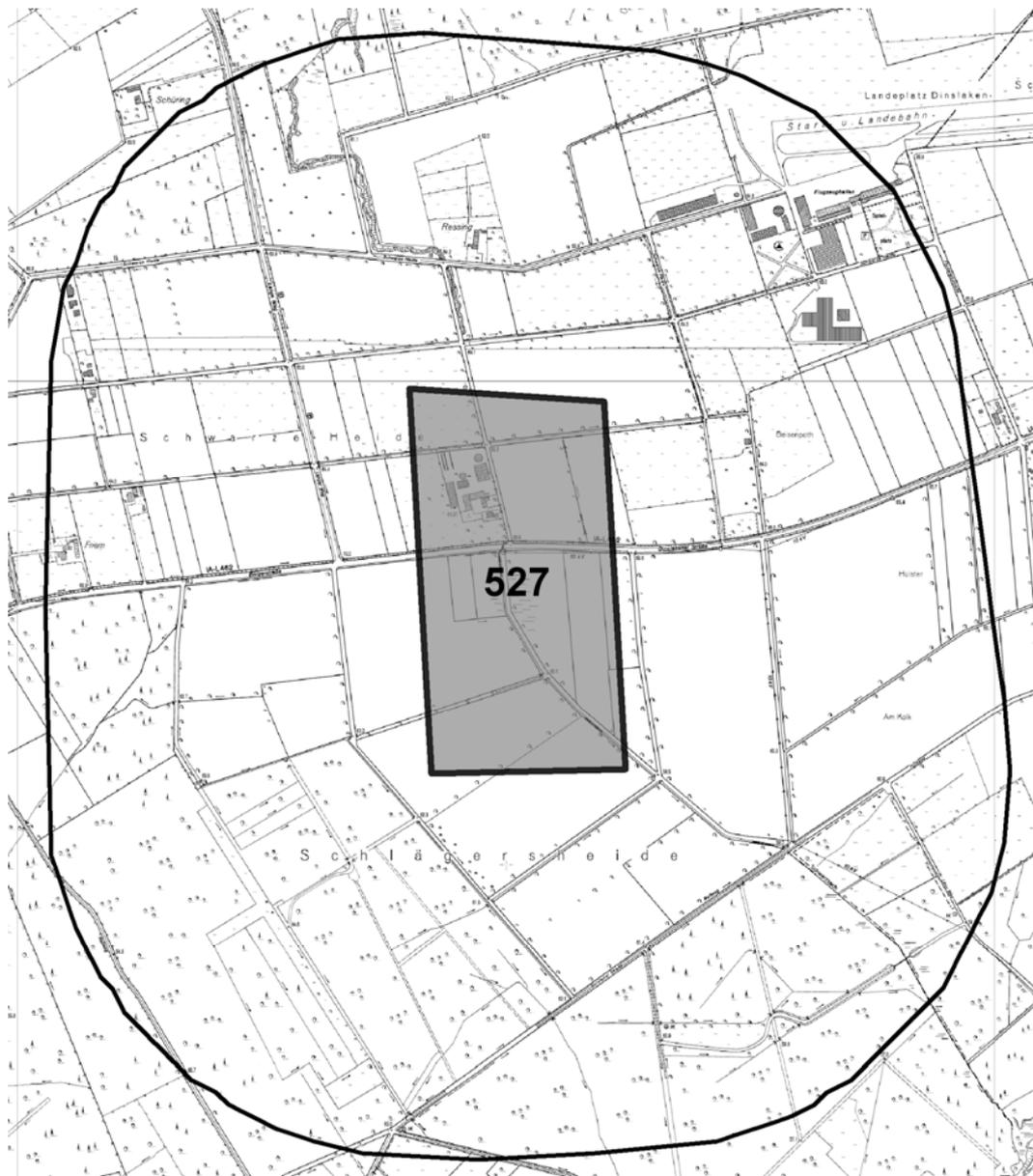
Rheinberg, den 15.07.2011

gez. Schweden  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich unter den Gebieten der Stadt Dinslaken, der Stadt Bottrop und der Gemeinde Hünxe ab August 2012 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschieflage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige – Unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 25. Juli 2011 bis 25. August 2011 im

Technisches Rathaus Dinslaken  
Fachdienst 4.1  
Stadtentwicklung und Bauleitplanung  
I. Obergeschoss  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop  
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes  
Luise-Hensel-Straße 1  
46236 Bottrop

und im

Rathaus Hünxe  
Bauamt  
Zimmer 302/303  
Dorstener Straße 24  
46569 Hünxe

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 23. September 2011 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 14.07.2011

gez. Knoche  
(Dezernent)

---

### **Kraftloserklärung**

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022119535** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 08.04.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 08.07.2011

Verbands-Sparkasse Wesel  
Der Vorstand

---

### **Aufgebot**

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022533248** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.10.2011 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 13.07.2011

Verbands-Sparkasse Wesel  
Der Vorstand

---

### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3610049573 und 3610113775** werden gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 12.04.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, den 13.07.2011

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe  
Der Vorstand